



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Die über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Frau Iris Kolmann**, Angestellte, geb. 16.10.1964, Wieselweg 8, 34466 Wolfhagen, hat ihren Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zur Stadträtin am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Frau Anna-Lena Habel**, Beamtin, geb. 09.03.1983, wohnhaft in 34466 Wolfhagen, Waldstraße 17, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Der über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Herr Norbert Ithner**, Pensionär, geb. 17.09.1952, Niederelsunger Straße 21, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Herrn Hans-Hilmar von der Malsburg**, Landwirt, geb. 29.02.1952, wohnhaft in 34466 Wolfhagen, Zierenberger Straße 30, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Herr Peter Kraushaar**, Diplom-Verwaltungswirt, geb. 10.07.1962, Winkelweg 10, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Frau Giesela Nolte**, Rentnerin, geb. 28.09.1953, wohnhaft in 34466 Wolfhagen, Leckringhäuser Straße 17, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Der über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Herr Wolfgang-Werner Leffringhausen**, Steinmetzmeister, geb. 17.02.1965, Siemensstraße 2, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Herrn Philipp Lange**, Projektmanager, geb. 01.10.1991, wohnhaft in 34466 Wolfhagen, Bensheimer Weg 13, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Ortsbeirat des Stadtteils Bründersen

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in den Ortsbeirat Bründersen gewählte **Herr Karl-Heinz Löber**, Beamter i. R., geb. 12.06.1956, Naumburger Straße 56, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum 1. Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich Herrn **Herrn Stefan Müller-Göbel**, Angestellter, geb. 16.02.1972, Naumburger Straße 46, 34466 Wolfhagen Bründersen, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Herr Karl-Heinz Löber**, Beamter i. R., geb. 12.06.1956, Naumburger Straße 56, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum 1. Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Der als Nachrücker auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Herr Wilfried Steinbock, Dipl. Ing. Bauoberrat i. R., geb. 14.04.1950, Nothfelder Straße 18, 34466 Wolfhagen, hat sein Mandat als Stadtverordneter der Stadt Wolfhagen bereits durch Erklärung vom 06.04.2021 niedergelegt. Als Nachrücker stelle ich **Frau Aline Britt Westphal**, Gesundheitsbetriebswirtin, geb. 23.12.1970, wohnhaft in 34466 Wolfhagen, Schubertstraße 19, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Der über den Wahlvorschlag der Bündnis Wolfhager Bürger (BWB) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Herr Uwe Nord**, Forstbeamter, geb. 09.11.1960, Auf der Schanze 14, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Herrn Herbert Hermann**, Unternehmensberater, geb. 19.03.1955, wohnhaft in 34466 Wolfhagen, Altenhasunger Straße 3, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Ortsbeirat des Stadtteils Gasterfeld

Der über den Wahlvorschlag der Gasterfelder Liste (GL) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in den Ortsbeirat Gasterfeld gewählte **Herr Uwe Nord**, Forstbeamter, geb. 09.11.1960, Auf der Schanze 14, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Herrn Wilfried Krüger**, Rentner, geb. 26.07.1947, Philippinendorf 9, 34466 Wolfhagen Gasterfeld, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Herr Rainer Ruth**, Verwaltungsangestellter, geb. 28.11.1959, Schützeberger Straße 14, 34466 Wolfhagen, hat seinen Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zum Stadtrat am 29.04.2021) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Frau Stefanie Stracke**, Personalreferentin, geb. 20.07.1989, wohnhaft in 34466 Wolfhagen, Zum Graner Berg 9, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 30.04.2021

gez. Kai Liebig
stellv. Gemeindevahlleiter